

S a t z u n g

des

Vereins

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Maßarbeit e. V.**, Soziale Agentur für Arbeit – Arbeitslosenzentrum“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Herford.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben, Ziele und Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

Das Ziel des Vereins ist es, durch entsprechende Angebote, Einrichtungen und Projekte Arbeitslose, Langzeitarbeitslose und Sozialhilfeberechtigte sowie andere auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Personengruppen zu beraten und ihnen Möglichkeiten der Wiedereingliederung in das Erwerbsleben zu eröffnen.

Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- Vermittlung von Lebenshilfe und Lebensberatung in vielgestaltiger Form, Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben,
- Entwicklung und Durchführung von Beschäftigungsprojekten und Qualifizierungsangeboten einschließlich sozialpädagogischer Begleitung,
- Information der Öffentlichkeit über das allgemeinpolitische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Problem der Arbeitslosigkeit.

- (2) Zur Erfüllung der genannten Zweckbestimmung sucht der Verein die Kooperation mit anderen Trägern, insbesondere mit den Gebietskörperschaften, den ortsansässigen Unternehmen, den Trägern der beruflichen Qualifizierung, der Arbeitsverwaltung, den Kirchen sowie anderen Beratungsstellen.

- (3) Der Verein kann für die Erfüllung des Satzungszwecks Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen und Zweckbetriebe einrichten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder wenn es gegen Zwecke und Ziele des Vereins verstößt. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu dem Vorwurf zu äußern. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder sind durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen (Poststempel) zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder es mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt.
- (2) In der Mitgliederversammlung haben die natürlichen Personen je eine Stimme und die juristischen Personen je zwei Stimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet, außer bei Satzungsänderungen und Vereinsauflösung, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- bzw. Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang.
Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/ in und einem anwesenden Mitglied des Vereins zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) sie wählt den Vorstand;
 - b) sie beschließt Grundsätze für die Arbeit des Vereins;
 - c) sie nimmt den vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Vereins entgegen;
 - d) sie beschließt den Haushaltsplan;
 - e) sie erteilt dem Vorstand Entlastung;
 - f) sie beschließt im Falle der Anrufung endgültig über den Ausschluss von Mitgliedern;

- g) sie beschließt über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins;
- h) sie bestimmt zwei Rechnungsprüfer/innen;
- i) sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge der natürlichen und juristischen Personen können unterschiedlich hoch sein.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der natürlichen und juristischen Personen gewählt.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied, die zusammen Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind. Jeweils 2 von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Der Vorstand ist vom/von der Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens viermal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von einer Woche (Poststempel) einzuladen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind von einem/einer zu Beginn der Sitzung zu bestimmenden Protokollführer/in aufzuzeichnen und zusammen mit dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) er beschließt über die Aufnahme und über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - b) er stellt den Haushaltsplan auf;
 - c) er führt die Aufgaben des Vereins entsprechend den Beschlüssen der

- Mitgliederversammlung durch;
- e) er gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, ersatzweise vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, ersatzweise von dem dritten Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB geleitet. Das gleiche gilt für die Vorstandssitzung.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus dem/der Geschäftsführer/in und seinem/seiner Stellvertreter/in. Sie vertritt im Auftrag des Vorstandes den Verein und führt die laufenden Geschäfte.
- (2) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Koordination der laufenden Geschäfte des Vereins;
 - b) Berufung der angestellten Mitarbeiter/innen des Vereins;
 - c) laufende Information und Beratung des Vorstandes, insbesondere seines/seiner Vorsitzenden;
 - d) beratende Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes;
 - e) Aufstellung eines Wirtschafts- und Stellenplanes;

- f) Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit in Absprache mit dem/der Vorsitzenden;
- g) enge Zusammenarbeit mit dem Sozialpfarramt des Kirchenkreises Herford.

§ 8

Beirat

Zur Beratung und Unterstützung der Arbeit des Vereins wird ein Beirat berufen. Seine Zusammensetzung wird in einer besonderen Ordnung festgelegt.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung in der vorliegenden Fassung ist von der Mitgliederversammlung am 12. November 2001 beschlossen worden.

gez. Kröger
Vorsitzender des Vorstandes

gez. Busch-Prüßing
Protokollführer

Die letzte Änderung der Satzung ist am 8. Februar 2002 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Herford eingetragen worden.

